

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Buggingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 19. November 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Buggingen wird unter der Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Buggingen" als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Ein Betriebsausschuss wird nicht bestellt.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG abgesehen.

§ 4 Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Wirtschaftsplan

1. Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit fünfjähriger Finanzplanung und die Stellenübersicht.
2. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.

§ 6 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.

§ 7 Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buggingen, den 20. November 2012


Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 29.11.2012.
2. am 29.11.2012 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.12.2012 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 18. Dezember 2012

